

Allgemeine Geschäftsbedingungen ALL.EX Schädlingsbekämpfung GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB bedarf.

2. Angebote

1. An unsere Angebote halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

2. An den zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte vor. Dritten dürfen die Unterlagen nur nach unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten in EURO (€). Kosten für Verpackung und Transport, bei Auslandslieferungen auch Zoll- und sonstige Gebühren, werden vom Auftraggeber getragen.

2. Bei Verträgen, die unsere Leistung oder eine Lieferung unserer Produkte für die Dauer von mehr als vier Monaten vorsehen, erhöhen sich unsere Preise jeweils nach 12 Monaten um 5 % des zuletzt geltenden Preises.

3. Zu unseren Preisen kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.

4. Unsere Rechnungen sind mit Zugang beim Empfänger zur Zahlung fällig. Wir gewähren dem Auftraggeber ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum.

5. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hervorzuheben (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Einzelzwangsvollstreckung, Stellung eines Insolvenzantrags), sind wir berechtigt, vom Auftraggeber nach dessen Wahl die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung Sicherheit zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen sind wir zu weiteren Leistungen nur Zug um Zug gegen die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung verpflichtet.

4. Unsere Leistung

1. Wir sichern unserem Auftraggeber die sachgerechte Erbringung unserer Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik zu. Wir können keine Gewährleistung für einen dauerhaften Erfolg der Schädlingsbekämpfung oder -vergrämung übernehmen. Gegebenenfalls ist eine Nachbehandlung erforderlich.

2. Eventuell auftretende Geruchsbelästigungen sowie Kadaver können auf Wunsch gegen gesonderte Berechnung beseitigt werden.

3. Beim Schädlingsmonitoring sind keine Schädlingsbekämpfungs- oder vergrämungsmaßnahmen inbegriffen. Diese werden von uns gesondert berechnet.

5. Warenlieferung

1. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Wir sind berechtigt, unsere Leistung in Teilleistungen zu erbringen und diese auch abzurechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

6. Leistungsfrist

1. Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten (siehe auch § 7 Abs.1 und 2 unserer AGB) erfüllt hat und nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Begehrt der Auftraggeber eine unserer Leistungen binnen einer bestimmten Frist, ist hierfür eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, uns überlassenes Material darauf hin zu überprüfen, ob der Auftraggeber Dritten gegenüber eine Frist oder sonstige Verpflichtungen einzuhalten hat.

3. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich, auch innerhalb eines Leistungsverzugs, bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen. Vereinbarte Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir von unserem Lieferanten rechtzeitig selbst beliefert werden. Ist dies nicht der Fall, verlängern sie sich angemessen.

4. Bei Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart werden und die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang.

7. Mitwirkungspflichten, des Auftraggebers - Sicherheitsmaßnahmen - Reinigung

1. Der Auftraggeber wird von uns angeforderte und für unsere Leistungserbringung erforderliche Unterlagen, Genehmigungen oder behördliche Freigaben uns unverzüglich vorlegen.

2. Der Auftraggeber wird alle baulichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung unserer Leistung, einschließlich einer Zufahrtsmöglichkeit, des Zugangs zum Objekt und der Bestimmung eines Ansprechpartners des Auftraggebers, schaffen.

3. Bei einer Änderung der baulichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen unserer Leistungserbringung, bei einer Änderung interner Prozesse, für welche wir vom Auftraggeber eine Unterweisung erhalten haben (Änderung der Verkehrswege, der Erste-Hilfe-Einrichtungen, von Brandbekämpfungskonzepten usw.), wird uns der Auftraggeber unverzüglich informieren und erforderliche Unterweisungen unverzüglich durchführen.

4. Der Auftraggeber wird Informationsmaterial, welches er von uns erhalten hat, beachten und allen Personen, die mit unseren Produkten zur Schädlingsbekämpfung oder -vergrämung in Kontakt kommen können, zur Kenntnis bringen.

5. Nach Freigabe der behandelten Räume wird der Auftraggeber diese gut querlüften.

6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich während der Behandlung (inklusive Abtrocknungs- und Lüftungszeit) keine unbefugten bzw. ungeschützten Personen in den zu behandelnden Bereichen aufhalten.

7. Offene oder durchlässig verpackte Lebens- und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände (Spielzeug, Bettdecken, Hygiene- und Kosmetikartikel, Geschirr und ähnliches) sind vom Auftraggeber zu entfernen oder gegen die von uns eingesetzten Mittel sicher abzudecken (z.B. Lebensmittel in Kühlschrank, Bedarfsgegenstände mit Folie abdecken)

8. Bei insektiziden Sprüh- und Nebelmaßnahmen sowie bei Wärmemaßnahmen sind Brandmeldeanlagen zu deaktivieren; gegebenenfalls ist die Feuerwehr vor der Maßnahme zu informieren. Alarmanlagen und Bewegungsmelder müssen vom Auftraggeber vor der Maßnahme ausgeschaltet und gegebenenfalls die Wachdienste oder die Polizei informiert werden.

9. Explosionsgefährdete Bereiche müssen uns vor der Maßnahme bekannt gegeben werden.

10. Haustiere müssen aus den zu behandelnden Bereichen entfernt werden, Aquarien abgeschaltet und besonders sorgfältig abgedeckt werden.

11. Die Freigabe der von uns behandelten Räume kann nach gründlichen Lüften und nach Reinigung von Geschirr und anderen Bedarfsgegenständen und von Gegenständen, die voraussichtlich direkten Kontakt mit der Haut oder mit Lebensmitteln haben werden (Arbeitsflächen, Handtücher, Toilettensitze usw.) erfolgen. Eine sachgerechte Reinigung von glatten Oberflächen wird durch mindestens zweifaches Scheuern und Wischen mit einem Allzweckreiniger sowie gründlichem Nachspülen mit Wasser erreicht. Stäube und mikroverkapselte Wirkstoffe können durch Staubsaugen, bzw. Waschaugen (Sprühextraktion) von Textilien, saugenden Oberflächen großteils entfernt werden. Der Auftraggeber wird bei der Reinigung unbedingt Schutzhandschuhe tragen.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen vor.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.

9. Vertragslaufzeit – Kündigung

Erbringen wir nach dem Inhalt des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags keine einmalige (z.B. Entfernung eines Wespennests) sondern eine auf Dauer angelegte Leistung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Hiervon bleiben unsere Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber unberührt.

11. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

2. Der Auftraggeber hat die von uns erbrachten Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt unsere Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Auftraggeber diesen unverzüglich nach Entdeckung uns anzeigen; anderenfalls gilt unsere Ware oder Leistung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt unsere Ware oder Leistung als genehmigt, ist der Auftraggeber auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.

3. Wir können die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs.2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; unser Recht, auch diese zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt.

4. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag.

12. Schadensersatz – Rücktritt

1. Verletzen wir eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder erbringen wir die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.

3. Wir sind ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält und die Pflichtverletzung erheblich ist,

b) der Auftraggeber falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder

c) die von uns geschuldete Leistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

13. Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Unsere gesetzliche Haftung nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.

14. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Streitbeilegung – Rechtswahl

1. Gerichtsstand ist Stuttgart.

2. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15. Sonstiges - Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Geltung der gesetzlichen Vorschriften.

Stand August 2024